

BEITRAGS ORDNUNG



Version vom 18.09.2022

Beitragsordnung
Verband der privaten Erste Hilfe Schulen e.V.

- § 1 (1) Für das Kalenderjahr ist der Beitrag bis zum 01.02. des laufenden Jahres zu entrichten.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über Lastschriftverfahren, Abweichungen von diesem Verfahren sind schriftlich zu beantragen und nur mit Zustimmung durch den Vorstand zulässig. Das jeweilige Mitglied steht in der Verantwortung die aktuelle Bankverbindung im Mitgliederportal bis zum 31.12. des Vorjahres zu prüfen und ggfls. zu aktualisieren.
- Bei der Rückgabe von Lastschriften erhebt der Verein einen zusätzlichen Beitrag von 10 Euro. Das gilt auch für die fehlerhafte Übermittlung der Kontoverbindung durch das Mitglied, eine fehlende Kontodeckung oder den Widerruf des Lastschriftmandats.
- (3) Weitere Sonderregelungen zur jährlichen Beitragszahlung (beispielsweise Ratenzahlung, Stundung o.ä.) sind nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (4) Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr ist der volle Beitrag zu entrichten.
- (5) Säumige Beitragszahlungen werden nach 30 Tagen der Fälligkeit erstmalig mit einer Gebühr von 10 Euro gemahnt. Eine ggfl. notwendige weitere Mahnung wird nach weiteren 4 Wochen zzgl. 20 Euro gemahnt.
- Im Rahmen der Beitragszahlung wird der Vorstand ermächtigt, bei Bekanntwerden außergewöhnlicher Umstände und Antrag des jeweiligen Mitgliedes eine entsprechende Ratenzahlung zu vereinbaren.
- (6) Ist ein Mitglied weiterhin mit den Zahlungen in Verzug, gibt der Vorstand nach Ablauf der letzten Zahlungsfrist die Forderungen an ein Inkassobüro ab und beantragt ggf. ein gerichtliches Mahnverfahren und Klage. Die Kosten des Verfahrens trägt das entsprechend säumige Mitglied.
- Auf das gerichtliche Mahnverfahren bzw. auf die Erhebung einer gerichtlichen Klage kann der Vorstand verzichten, wenn die Vollstreckbarkeit der Beitragsforderungen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds zweifelhaft erscheint. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung im Rahmen seines jährlichen Rechenschaftsberichts über voraussichtlich nicht einzutreibende Beitragsforderungen informieren.
- (7) Ein Mitglied kann während seines Beitragsverzuges von der Mitgliederliste gestrichen werden und verliert in dieser Zeit seinen Anspruch an den vereinsseitigen Informationen (Rundmails, Forum, Serienbriefe uä.), den Benefits (Ausbildungsgutschein oder Versicherungsschutz uä.) und die ggf. erteilten Nutzungsrechte (Leitfadennutzung oder Logo uW.). Dem Mitglied stehen diesbezüglich keine Rechtsmittel zu.

- § 2 Die Höhe des Betrages für alle Mitglieder beträgt 150,00 Euro für das Kalenderjahr. Fördermitglieder entscheiden selbst über die Höhe des Beitrags.
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt aktuell 0 EUR.

- § 3 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beitragsordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und tritt mit Datum 18.09.2022 in Kraft. Sie ersetzt die vorherige Fassung vom 01.09.2021